

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- I Allgemeines:** Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Kauf-, Werk- und sonstigen Verträge, die zwischen unserem Unternehmen der JWS Zerspanungstechnik GmbH –im nachfolgenden kurz **JWS** genannt- und dem Vertragspartner - nachfolgend Besteller genannt -abgeschlossen werden. Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Unternehmer im Sinne diese Bedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung eine gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§14BGB). Angebote, Auftragsannahmen und Lieferungen erfolgen zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen von JWS, auch wenn JWS anderslautenden Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Vertreter von JWS sind nicht berechtigt, im Namen des JWS dem Besteller Zusagen gleich welcher Form und Art zu machen. Diese Zusagen werden für JWS nur dann verbindlich, soweit JWS diese innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich bestätigt. Diese gilt nicht für Zusagen von Prokuristen und Vertretern, für die eine Vertretungsmacht nicht einschränkbar ist.
- Davon abweichende Vereinbarungen sowie Nebenabreden in mündlicher, telefonischer oder sonstiger Form sind erst nach schriftlicher Bestätigung von JWS gültig. Eventuelle Zugeständnisse sind einmalig und ohne jeden Wiederholungsanspruch bei späteren Geschäftsvorgängen – auch durch Wiederholungsfälle entsteht kein Gewohnheitsrecht.
- Da Maschinen und Einrichtungen ständig weiterentwickelt werden, behält sich JWS branchenübliche Abweichungen von Maßen, Gewichten, FOB Angaben, Abbildungen, Prospektaten, Zeichnungsunterlagen usw. vor.
- Ware, zu deren Rücknahme sich JWS insbesondere nach Ablauf der Nutzungsdauer verpflichtet hat, ist an JWS kostenfrei und im ursprünglich ausgelieferten Zustand zurückzugeben. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche vom Kunden an der Ware angebrachten Teile und Materialien (insbesondere Lacke, Elektroteile und Kunststoffe) zu entfernen. Sofern der Kunde die Ware nicht im vorbezeichneten ursprünglichen Zustand anliert, ist JWS berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern.
- Auf technische Änderungen in der Bestellung gegenüber dem Angebot sowie auf technische Änderungen nachdem JWS bereits mit der Fertigung – auch von Muster o.ä. – bzw. Produktion begonnen hat, hat der Kunde JWS ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall behält sich JWS vor, den Auftrag nachzukalkulieren und die Preise entsprechend dem Mehr- oder Minderaufwand anzupassen. Den Mehr- oder Minderaufwand weist JWS dem Kunden auf Verlangen nach. Entwicklungskosten, sowie Fertigungs- und Produktionskosten, die für das technisch veränderte Produkt nicht mehr verwertbar sind, hat der Kunde JWS zu erstatten.
- II Angebote** von JWS sind freibleibend und auch für Nachbestellungen unverbindlich. An allen Unterlagen und Ideen behält sich JWS Eigentums- und Urheberrecht vor. Die JWS durch Weitergabe, Verwertung usw. entstehenden Schäden und Verluste sind voll erstattungspflichtig
- III Eine Auftragsannahme** bzw. der Kaufvertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von JWS oder sofortige Lieferung zustande. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist ausschließlich maßgebend. Änderungen, Ergänzungen und dgl. müssen ebenfalls von JWS schriftlich bestätigt sein.
- IV Die Preise** gelten in Euro, unverpackt und unverladen ab Werk, ausschließlich Transportpostellen und Verpackung sowie Versicherungen, Umsatzsteuer usw. Sie beruhen auf den bisherigen Kostenfaktoren. Treten bis zur Lieferung nicht von JWS zu vertretende Kostenerehöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen, ein, so bleibt eine Angleichung der Preise vorbehalten. Die Kostenerehöhungen wird JWS dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Von der werksüblichen Ausführung abweichende Sonderwünsche sowie Bedingungen in technischer oder kaufmännischer Hinsicht werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
- V Die Lieferzeit** beginnt erst mit Absendung der endgültigen Auftragsbestätigung sowie wenn a) alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten restlos geklärt sind, b) alle Nachtragsänderungen bearbeitet und bestätigt sind, c) der Besteller allen vor Auftragsausführung zu erbringenden Verpflichtungen wie Beschaffung von Unterlagen, Anzahlungen usw. nachgekommen ist. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- VI Lieferverzug:** JWS ist bestrebt, die Lieferzeiten einzuhalten. Alle nicht von JWS zu vertretenden Hindernisse, Verzögerungen bzw. Störungen im Fertigungsablauf entbinden JWS jedoch – nach entsprechender Mitteilung von JWS – von der Lieferzeitsusage bis zu einer Dauer von drei Wochen. Das Hindernis weist JWS auf Verlangen nach. Gesetzliche Rücktrittsrechte des Bestellers bleiben hiervon unberührt. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- VII Die Abnahme, Besichtigung und Prüfung** der Ware durch den Besteller im Werk von JWS wird dringend empfohlen. Dabei liegen die bei JWS werksüblichen Ausführungen, Genauigkeiten und Ausrüstungen zugrunde. Wird eine Abnahme nach besonderen Bedingungen gewünscht, so hat der Besteller diese auf eigene Kosten durchzuführen. Entspricht die Ware den von JWS angegebenen, d.h. vertragsmäßigen, Leistungen, so ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet. Nachträgliche Änderungen, gleich welcher Art, können nur gegen Berechnung vorgenommen werden.
- VIII Der Rücktritt vom Vertrag** behält sich JWS vor bei Ereignissen höherer Gewalt, Streik, Eingriffen staatlicher Behörden, Veränderungen in der Wirtschaftsstruktur, Kriegsauswirkungen, Betriebsverlegung oder Schließung, soweit durch diese Ereignisse ein dauerhaftes, nicht von JWS zu vertretendes, Leistungshindernis geschaffen wird.
- Wünscht der Besteller aus Gründen, welche JWS nicht zu vertreten hat, den Rücktritt vom Auftrag, ohne dass ihm ein gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht, so ist er zur Gewinnentschädigung und Erstattung der entstandenen Kosten verpflichtet.
- Ein vertragliches Rücktritts- oder Rückgaberecht des Bestellers bei eigens für ihn angefertigter oder beschaffter Ware wird nicht eingeräumt.
- IX Die Verpackung** wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Transportgestelle, Gitterboxen, Behälter, Kisten usw. bleiben Eigentum von JWS und werden JWS innerhalb 4 Wochen unbeschädigt, vollständig sowie kostenfrei zurückgegeben.
- X Der Versand** der Ware erfolgt grundsätzlich ab Werk Mosbach. Mit der Verladung reist die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers.
- XI Der Transport** erfolgt bei größeren Sendungen per LKW oder Spezialwagen einer von JWS beauftragten Spedition. Versicherungen erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Bestellers.
- XII Bei Transportschäden**, welche unverzüglich schriftlich zu melden sind, darf die Ware erst nach Freigabe durch JWS in Gebrauch genommen werden. Der Ablauf des Geschäftsvorganges bleibt davon unberührt. Ersatzansprüche aufgrund von Transportschäden, die nach Gefahrübergang (Bedingung X.) eingetreten sind, sind zwischen dem Besteller und dem Transportunternehmen zu regeln.
- XIII Zahlungsbedingungen:** Zahlungen sind unabhängig von Rechnungsstellung oder Rechnungserhalt sofort mit Auslieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung fällig. Zahl der Kunde Lieferungen und Leistungen – ausgenommen reine Lohnaufträge – innerhalb von 14 Tagen nach Auslieferung der Ware bzw. Fälligkeit, ist er berechtigt, 2% Skonto in Abzug zu bringen.
- Der Kunde kommt in Verzug, wenn er reine Lohnaufträge nicht innerhalb von 10 Tagen und sonstige Lieferungen und Leistungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung bzw. Leistung oder Rechnungsstellung zahlt. Unbeschadet dessen kommt der Kunde durch Mahnung in Verzug. Die Verzugszinsen betragen 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Falls JWS in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist JWS berechtigt, diesen geltend zu machen. Gleichzeitig werden sämtliche noch offen stehende Rechnungsbeträge zur Zahlung fällig. Bei Aufträgen über € 25.000,00 ist eine Anzahlung von einem Drittel des Auftragswertes nach Eingang der Auftragsbestätigung fällig.
- XIV Eigentumsvorbehalt:** JWS behält sich das Eigentum an der Vertragsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Scheck- und Wechselhingabe erfolgen nur erfüllungshalber und gelten erst nach endgültiger Befriedigung ohne Regreßgefahr als Zahlungseingang in diesem Sinne. Soweit JWS mit dem Besteller Bezahler der Schuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbart, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von JWS akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gut-schrift des erhaltenen Schecks bei JWS. Bei schuldhaftem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist JWS berechtigt, die Vertragsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vertragsache durch JWS liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, JWS hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung/Verwertung der Vertragsache durch JWS liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. JWS ist nach Rücknahme der Vertragsache zu deren – vorher anzudrohenden – Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller JWS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit JWS Klage gem. §771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, JWS die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den JWS entstandenen Ausfall.
- Der Besteller ist berechtigt, die Vertragsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt JWS jedoch bereits jetzt alle Forderungen (einschl. Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferten Waren ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von JWS, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. JWS verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann JWS verlangen, dass der Besteller JWS die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen ausständig und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Waren durch den Besteller wird stets für JWS vorgenommen. Werden die gelieferten Waren mit anderen, JWS nicht gehörenden Gegenständen, verarbeitet, so erwirbt JWS das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Vertragsache.
5. Werden die gelieferten Waren mit anderen, JWS nicht gehörenden, Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt JWS das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass er Besteller JWS anteilmäßig Mit Eigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für JWS.
6. Der Besteller tritt JWS auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von JWS gegen ihn ab, die durch Verbindung der Vertragsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

- XV Werkzeuge**
1. Fertigungskosten für Werkzeuge, die speziell für den Besteller angefertigt werden (Spezialwerkzeuge), einschließlich der Wartungskosten sowie der Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten, sofern der Untergang oder die Verschlechterung des bestellten Werkzeugs nicht von JWS zu vertreten ist, trägt der Besteller. Nach Vereinbarung wird der Besteller entsprechend seiner Kostenbeteiligung Miteigentümer an dem Spezialwerkzeug.
 2. Wartungs-, Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten für vom Besteller bestellte Werkzeuge trägt der Besteller, im Falle der Wiederbeschaffung oder Reparatur jedoch nur, sofern der Untergang oder die Verschlechterung des bestellten Werkzeugs nicht von JWS zu vertreten ist.
 3. Spezialwerkzeuge, die vollständig vom Besteller bezahlt worden sind und in dessen Eigentum stehen und bestellte Werkzeuge sind innerhalb von 12 Monaten nach der letzten Lieferung oder Leistung von JWS vom Besteller auf eigene Kosten abzuholen. Werden die Werkzeuge nicht innerhalb von 12 Monaten abgeholt ist JWS berechtigt dem Besteller schriftlich eine weitere Frist von 2 Monaten zur Abholung der Werkzeuge zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist JWS berechtigt, die Werkzeuge zu entsorgen oder auf Kosten des Bestellers einzulagern.
 4. Für Schäden am Spezialwerkzeug oder am bestellten Werkzeug oder den Verlust des Spezialwerkzeugs/beigestellten Werkzeugs haftet JWS nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- XVII. Mängelhaftung**
1. Die Haftung von JWS für Mängel setzt voraus, dass der Besteller seinen im Einzelfall nach §377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, verdeckte Mängel sind spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Die vorstehende Verpflichtung zur Anzeige eines Mangels trifft den Besteller hinsichtlich offener Mängel auch dann, wenn eine Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB nicht besteht, mit der Maßgabe dass offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen sind. Ohne die Zustimmung von JWS darf an der bemängelten Ware nichts geändert und diese auch nicht in Gebrauch genommen werden.
 2. Für reine Lohnarbeiten nach Zeichnung des Bestellers bzw. mit Werkzeugen des Bestellers haftet JWS nur für sach- und fachgerechte Arbeit und Ausführung. JWS ist nicht verpflichtet, die vom Besteller überlassenen Unterlagen zu überprüfen.
 3. JWS haftet zunächst nach seiner Wahl im Rahmen der Nacherfüllung auf Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Ist JWS zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen und Schadenersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung (Bedingung Ziffer XVI.-II. Gesamthaftung) zu verlangen.
 4. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist JWS lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht. ,
 5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit keine Ansprüche aus einer Garantie oder aufgrund der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung geltend gemacht werden. Die Vorschriften der §§438 Abs. 1 Nr. 2, BGB bleiben hiervon unberührt. Die Verjährungsfrist im Fall des Lieferantenregresses nach den §§ 478,479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Lieferung der mangelhaften Sache.
 6. Garantien im Rechtsinne erhält der Besteller durch JWS nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
 7. Für Nachbesserungsarbeiten, Ersatzstücke und Tauschlieferung haften wir nur im gleichen Umfang und bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist. Auch für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist. Auch für den Ersatz von Mangelfolgeschäden gilt für den Liefergegenstand geltende Verjährungsfrist, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
 8. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass JWS im Rahmen der Nacherfüllung oder Gewährleistung Kosten oder Aufwendungen getragen hat, obwohl entweder kein Mangel vorlag, oder eine Gewährleistung nach den vorstehenden Bedingungen ausgeschlossen ist, so hat der Besteller JWS die heraus entstandenen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.
 9. Eine Haftung für Mängel übernimmt JWS nicht bei Mängeln, infolge von natürlicher Abnutzung; unsachgemäßer Inbetriebnahme, Bedienung und Wartung; sowie ungeeigneter Betriebsmittel. Für Mängel infolge von übermäßiger Beanspruchung sowie nicht von JWS zu vertretenden Gebäude- und Witterungs- und sonstigen Umwelteinflüssen nach Gefahrübergang haftet JWS nicht, sofern sich die Kaufsache für die nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnliche Verwendung nicht zum Einsatz unter den vorbezeichneten Einflüssen eignet. JWS ist zur Nacherfüllung bzw. Beseitigung von Mängeln an einer Kaufsache erst dann verpflichtet, wenn der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Wertes, der bereits erbrachten mangelhaften Leistungen erfüllt hat.
 10. Ist JWS verpflichtet, beanstandete oder mangelhafte Ware zurückzunehmen oder erklärt sich JWS bereit, Ware zurückzunehmen, ist der Besteller verpflichtet, JWS schriftlich eine angemessene Frist zur Abholung der Ware zu setzen. Der Besteller ist erst nach Ablauf der Frist berechtigt, die Ware zurückzusenden. Die Kosten für eine vor Ablauf der Frist erfolgte Rücksendung trägt der Besteller.
- XVIII Gesamthaftung**
1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, ist die Haftung von JWS für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
 2. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht für Ansprüche des Bestellers aufgrund der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache; für die Haftung für Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; im übrigen soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
 3. JWS haftet weiterhin sofern JWS schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 4. Soweit die Haftung von JWS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von JWS.
- XIX** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mosbach, und zwar bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Verbindlichkeiten und Streitigkeiten. Dies gilt nur, sofern der Besteller Kaufmann ist. Für die vertraglichen Beziehungen gilt nur deutsches Recht.

(Stand März 2003)